

# ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN ZUR VERMIETUNG VON WERBEANLAGEN

## 1.) Vertragsparteien. Vertragsgegenstand.

- a) Die Publick Medien GmbH, mit Sitz in Stuttgart, ist Inhaberin der Marke „citiblick media“ und vertreibt unter diesem Label Werbeanlagen zu werblichen Zwecken überwiegend im öffentlichen Raum und im Bereich des öffentlichen Personen-Nahverkehrs.  
Vermieterin ist die Publick Medien GmbH.
- b) Die Publick Medien GmbH, im Folgenden Vermieterin genannt, vermietet im eigenen Namen und bestückt die Werbeanlagen im Auftrag und auf Kosten des/der Auftraggeber/in mit technisch hierfür objekt-geeigneten Materialien, bedruckt mit beauftragten bzw. freigegebenen Motiven/ Werbebotschaften des/der Auftraggeber/in.  
Der/die Auftraggeber/in wird im Folgenden Mieterin genannt.

## 2.) Motivvorbehalt

Die Vermieterin kann gelieferte Motive zum Aushang aus wichtigem Grunde ablehnen. Diese sind insbesondere religiöse, politische, rassistische, sexistische, diskriminierende oder „jugendgefährdende“ Motive. Die Mieterin haftet ansonsten für die Unbedenklichkeit der Motive, insbesondere auch für die urheberrechtliche und wettbewerbsrechtliche Unbedenklichkeit.

## 3.) Mietvertrag

Ein rechtsverbindlicher Mietvertrag kommt erst mit schriftlicher Auftragsbestätigung seitens der Vermieterin zustande. Die Vermieterin behält sich vor, Aufträge oder Anfragen ohne Angabe von Gründen abzulehnen.

## 4.) Mietdauer/Kündigung/Vertragsende

Die Mietzeit sowie eventuelle Kündigungsfristen werden gesondert individuell vereinbart. Die Kündigung aus wichtigen Gründen bleibt hiervon unberührt. Diese sind z.B. auch dann, wenn die Vermieterin aus behördlichen Gründen oder baulichen Maßnahmen das Mietverhältnis nicht mehr weiterführen kann. Regressansprüche seitens der Mieterin können daraus nicht geltend gemacht werden; ebenso entsteht durch diesen Umstand kein Ersatzanspruch gegenüber der Vermieterin. Die Vermieterin kann das Vertragsverhältnis vorzeitig kündigen, wenn die Mieterin mit ihren Mietzahlungen länger als ein Monat im Rückstand ist, oder die Vermieterin begründet annehmen muss, dass die Mietzahlungen der Mieterin, z.B. durch Eröffnung des Insolvenzverfahrens, nicht mehr erbracht werden können.

## 5.) Wartung des Mietgegenstands

Die Vermieterin verpflichtet sich zur bedarfsgerechten Wartung und Pflege der Werbeanlage. Bei Beschädigungen, insbesondere Vandalismus oder Unfallschäden haftet die Vermieterin. Die Haftung zur Instandhaltung bzw. Ersatz oder Wiederherstellung bezieht sich ausschließlich auf die Werbeanlage; nebst Werbeträger; ein weiterführender Anspruch gegenüber der Vermieterin, z.B. wegen entgangenem Gewinn während der Ausfallzeit besteht nicht.

Für entstandene Kosten durch Wiederherstellung, Reparatur oder Ersatz der Werbeanlage durch Beschädigungen, welche aufgrund des Werbemotivs an der Anlage mutwillig verursacht werden, haftet die Mieterin. Arbeiten an der Werbeanlage dürfen ausschließlich von der Vermieterin oder deren Beauftragte, sowie von Standortbefugten (z.B. Mitarbeiter der Deutschen Bahn oder der SSB) ausgeführt werden.

## 6.) Mietausfall

Sollte während der Mietzeit die Werbeanlage beschädigt werden, oder wird die Mietzeit wegen baulicher Maßnahmen ausgesetzt verlängert sich der Vertrag um die Zeit des Ausfalls.

## 7.) Demontage/Werbemittelentsorgung

Nach Ablauf der Mietzeit erfolgt die Demontage, sowie die Entsorgung des Werbematerials durch die Vermieterin; ein Anspruch zur Herausgabe des Werbematerials seitens der Mieterin besteht grundsätzlich nicht, kann aber individuell vereinbart werden. Wünscht die Mieterin die Herausgabe, so muss sie dies spätestens zwei Wochen vor Demontage der Vermieterin mitteilen.

## 8.) Zahlungsverzug

Kommt die Mieterin mit ein oder mehreren Zahlungen in Verzug, kann die Vermieterin der Mieterin Verzugszinsen in Höhe von 1 % über dem Leitzins der Europäischen Zentralbank berechnen, sowie Kosten welche unmittelbar aus dem Verzug entstanden sind.  
Die mögliche Kündigung des Mietverhältnisses, wie in Punkt 4.) näher beschrieben, bleibt hiervon unberührt.

## 9.) Salvatorische Klausel

Sämtliche Nebenabreden bedürfen für deren Gültigkeit der Schriftform. Sollten teilweise Vereinbarungen in einem geschlossenen Vertragsverhältnis ganz oder teilweise nichtig werden, bleibt der Vertrag hiervon als solches unberührt. Eine solche Vereinbarung soll dann durch eine rechtlich wirksame ersetzt werden, die dem wirtschaftlich gewollten Zweck gesetzlich am nächsten kommt.

## 10.) Gerichtsstand

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Stuttgart.

Publick Medien GmbH, Stand: Mai 2022